

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 63 (1965)

Heft: 2

Artikel: St. Moritz löst ein schwieriges Problem

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-219976>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

4. Steigerung der Ausbildung durch erhöhte Aktivität an den Lehr- und Forschungsinstituten.

Den vollständigen Wortlaut der Resolutionen wird man einer der nächsten Nummern der Zeitschrift «Photogrammetria» entnehmen können. Es wird dort auch publiziert werden, welche Vorschläge der Council der IGP für die innigere Zusammenarbeit der Kommissionen und der Arbeitsgruppen untereinander macht.

St. Moritz löst ein schwieriges Problem

St. Moritz liegt bekanntlich in einer wunderbaren Gegend. Manche Bauten in St. Moritz-Dorf und St. Moritz-Bad verschönern zwar die Landschaft nicht. Aber das Gemeindegebiet erstreckt sich bis nach Campfer und umfaßt einige der schönsten Berghänge, die sowohl vom Wanderer als auch vom Skifahrer hoch geschätzt werden. Der Druck, diese schönen Wiesen und Abhänge zu überbauen, wurde immer stärker. Die Behörden und Bürger von St. Moritz waren sich zum Glück im klaren, daß einerseits die Schönheit der Landschaft geschützt, anderseits aber die Möglichkeit zu Erholung und Sport gesichert werden mußten. Sie genehmigten daher einen Bauzonenplan, der das Baugebiet vom Nichtbaugebiet auscheidet und bestimmt, daß außerhalb der Bauzonen nur Gebäude für öffentliche Zwecke, Kurbetrieb und Sport errichtet werden dürfen. Für alle anderen Bauten wurde also ein Bauverbot aufgestellt. Dagegen rekurierten mehrere Grundeigentümer beim Kleinen Rat des Kantons Graubünden. Wenn diese Rekurse abgewiesen worden wären, hätte die Gemeinde mit Entschädigungsforderungen rechnen müssen, die wahrscheinlich mehrere, wenn nicht Dutzende von Millionen Franken erreicht hätten. Der Gemeinderat von St. Moritz war sich bewußt, daß es sich nicht hätte verantworten lassen, eine Kreditvorlage von vielen Millionen Franken den Stimmbürgern zu unterbreiten, um Land abseits der bestehenden Überbauungen von St. Moritz-Dorf und -Bad freizuhalten. Er suchte und fand eine andere Lösung, die sich zudem aus anderen Gründen aufdrängte.

Die geltende Bauordnung gestattete Neu- und Umbauten, auch wenn diese nicht an die Kanalisation angeschlossen werden konnten. Es genügte, wenn je nach den Umständen Klär- oder Sickergruben erstellt wurden. Seit der Typhusepidemie in Zermatt gaben sich aber die Behörden Rechenschaft über die Notwendigkeit, jede weitere Gewässerverschmutzung zu verhindern. Wie die Praxis eindeutig beweist, genügt dafür das Verbot von Sickergruben und die Vorschrift, Hauskläranlagen zu erstellen, nicht. Viele Hauskläranlagen werden mit der Zeit undicht, oder deren Wartung läßt zu wünschen übrig. Nicht selten wird auch der Abraum der Hauskläranlagen in die nächste Schuttgrube oder gar den nächsten Bach geleert. Die Belange der Volksgesundheit und der Hygiene der Einzelnen können nur einwandfrei gewahrt werden, wenn

grundsätzlich alle Bauten über die öffentliche Kanalisation der Gemeinde einer öffentlichen Sammelreinigungsanlage angeschlossen werden. Andererseits lassen sich Kanalisation und Sammelreinigungsanlagen nicht beliebig groß dimensionieren, sollen die Grundsätze einer sparsamen Verwaltung beachtet werden. Es muß daher grundsätzlich verfügt werden, daß zwar alle Bauten an die Kanalisation anzuschließen sind, daß aber nur Bauten innerhalb der Bauzone ihr Abwasser an die Kanalisation anschließen können. Bauten außerhalb der Bauzone, dem sogenannten übrigen Gemeindegebiet, werden rechtlich nicht verboten; praktisch können sie wegen der Unmöglichkeit, ihre Abwasser an die öffentliche Kanalisation anzuschließen, gleichwohl nicht erstellt werden. Diese Regelung mag in einzelnen Fällen zu hart erscheinen. Es war daher angezeigt, eine Regelung vorzusehen, die ausnahmsweise auch Abwasser von Bauten im übrigen Gemeindegebiet aufnimmt, wenn diese Bauten andere öffentliche Interessen, wie den Landschaftsschutz, die Sicherung der Erholung und der Skiabfahrten, nicht gefährden.

Es werden daher selbst kleine Bauten nur ausnahmsweise zugelassen, wenn sie sehr große Grenz- und Gebäudeabstände einhalten. Die Grundeigentümer müssen zudem auf eine Umzäunung des Grundstückes verzichten und haben die elektrischen und die Telephonleitungen zu verkabeln. Im weiteren haben die Grundeigentümer im übrigen Gemeindegebiet sämtliche Aufwendungen für die Erschließung, die Schneeräumung und die Kehrrichtabfuhr selbst zu tragen.

Der Gemeinderat von St. Moritz ließ sich von diesen Gedanken leiten, als er eine Vorlage zur Abänderung und Ergänzung der Bauordnung ausarbeitete. In einer Botschaft schilderte er die Situation schonungslos. An der Urnenabstimmung vom 5./6. Oktober 1963 bekannten sich mehr als zwei Drittel der Stimmenden zur gemeinderätlichen Vorlage. St. Moritz hat es also als einer der ersten Fremdenverkehrsorte verstanden, eine Regelung einzuführen, die den Interessen des Gewässer- und des Landschaftsschutzes aufs beste dient. In der Botschaft sicherte der Gemeinderat der Bevölkerung zu, möglichst bald eine Kreditvorlage für den Bau und Unterhalt einer Sammelreinigungsanlage zu unterbreiten. Mit Genugtuung darf man daher feststellen, daß St. Moritz aktiv den Gewässerschutz verwirklichen will und die zweckmäßigen Vorkehren dazu eingeführt hat.

VLP

La garantie de la propriété et les plans d'aménagement

Il y a un peu plus d'un an, E. Küng, professeur d'économie politique à l'Université de Saint-Gall, publiait un important article sur «La propriété foncière et l'aménagement du territoire¹». Bien que ledit article ait joui d'une large diffusion, il nous semble intéressant d'en reprendre quelques points.

De tout temps, l'utilisation du sol a donné lieu à des excès. Pensons

¹ *Wirtschaft und Recht* 4/1963.